



Herbstsymposium der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht

## **Patientenorientierte Telemedizin: Innovative Ansätze und notwendige Standards - Thesenpapier**

*Anna Wierzchowski, General Counsel, Wellster Healthtech Group GmbH*

1. Die Telemedizin ist ein notwendiger und wichtiger Bestandteil unseres Gesundheitswesens, dem noch zu häufig mit Skepsis, Scheu und Misstrauen begegnet wird. Telemedizin bedeutet Entwicklung, Fortschritt und Anerkennung von neuen Behandlungsmethoden und damit eine erfolgsversprechende Behandlung für Patienten.
2. Patienten nutzen und fordern telemedizinische Behandlungsangebote. Sie profitieren davon, dass Diagnosen schneller gestellt werden können, medizinisches Spezialwissen von Fachärzten ortsunabhängig verfügbar ist, Therapien zügiger eingeleitet werden können, weil Wartezeiten entfallen oder interdisziplinäre Kommunikation / Vernetzung vereinfacht wird.

Wenn Patienten einen Nutzen haben, profitiert auch unser Gesundheitswesen sowie die eingebundenen Leistungserbringer wie die Ärzteschaft, ambulante wie stationäre Einrichtungen und Krankenkassen.

3. Telemedizin kann Hemmschwellen senken und das Patientenwohl steigern. Dies vor allem in Indikationen, deren Behandlung mit einem starken Schamgefühl einhergeht und medizinische Unterstützung mit persönlichem Arztkontakt bereits eine große Hürde für Patienten darstellt.
4. Telemedizinische Dienstleistungen werden zunehmend relevanter und sollten als Chance und wertvolle Ergänzung der Medizin für das gesamte Gesundheitswesen anerkannt werden. Auch wirtschaftlich ist die Telemedizin für den Standort Deutschland (auch im europäischen Markt) von großer Bedeutung.
5. Mit dem Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) wollte der Gesetzgeber das Recht der Werbung für Fernbehandlung im Dezember 2019 an den Fortschritt der telemedizinischen Entwicklung anpassen. Die Rechtsprechung im



telemedizinischen Bereich spiegelt die Intention des Gesetzgebers jedoch noch nicht wider.

Die „Nutzbarmachung“ von telemedizinischen Plattformen für Patienten und Ärzteschaft ist durch § 9 S.2 HWG gescheitert, bevor sie überhaupt zum Leben erweckt werden konnte.

6. Der Frage, wann eine Fernbehandlung unter Verwendung von Kommunikationsmedien ohne unmittelbaren persönlichen ärztlichen Kontakt allgemein anerkannten fachlichen Standards entspricht, wird bisher mit der *mangelnden Verfügbarkeit* von Leitlinien medizinischer Fachgesellschaft begegnet. Die Abwesenheit von Leitlinien ist kein Fortschritt. Es ist jedoch ein gern genutztes Argument in Rechtsstreitigkeiten, um das Angebot auf telemedizinischen Plattformen zu erschweren oder zu verhindern.
7. Telemedizinisch fachlich anerkannte Standards sind notwendig, müssen jedoch von medizinischen Standards in der „analogen“ Welt entkoppelt werden.
8. Telemedizin kann grenzüberschreitend sein und ist es häufig bereits schon. Die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 [Patientenmobilitätsrichtlinie] ist ein bedeutender bisher aber von deutschen Gerichten nicht angewendeter europarechtlicher Auslegungsmaßstab für § 9 S.2 HWG.
9. Sofern § 9 S.2 HWG keine Änderung durch den deutschen Gesetzgeber oder die europäische Gerichtsbarkeit erfährt, werden telemedizinische Angebote auf Online-Plattformen verhindert statt weiterentwickelt.